

Satzung der Gemeinde Damscheid über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 24.05.1993.

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der Fassung vom 12.04.1991 (GVBl. S. 104) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1 (Geltungsbereich)

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle Wirtschaftswege (Feld- und Waldwege) der Gemeinde Damscheid. Die Gemeinde Damscheid stellt den Verlauf der Felswege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

§2 (Bestandteil der Wege)

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§3 (Bereitstellung)

Die Gemeinde Damscheid gestattet die Benutzung der in §1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§4 (Zweckbestimmung)

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Damscheid zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

(3) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Damscheid zulässig. Die Gemeinde Damscheid kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

(4) Rechte zur Benutzung der Wege auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§5 (Vorübergehende Benutzungsbeschränkung)

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde Damscheid auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§6 (Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege)

- (1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
10. auf Wegen und Banketten Unkrautvernichtungsmittel einzusetzen.

(2) Für die Benutzung der Weinbergswegen gelten darüber hinaus die nachfolgenden besonderen Vorschriften:

1. Der Abstand der Stöcke von der Wegegrenze oben muss mindestens 2,50 m, von der Wegegrenze unten bzw. von der bergseitigen Maueroberkante 1,30 m betragen.
 2. Es ist nicht gestattet, die Verankerung im eigentlichen Wegekörper vorzunehmen; sie muss mindestens 2,00 m Abstand von der Wegegrenze oben und 0,65 m Abstand von der Wegegrenze unten bzw. von der bergseitigen Mauerkante haben.
 3. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein Geländestreifen von mindestens 0,65 m Breite, gerechnet von der Wegegrenze bzw. bergseitigen Maueroberkante, nicht vom Pflug, Vielfachgerät etc. aufgerissen wird, um eine Beschädigung der Grenzsteine in der Wegegrenze zu vermeiden. Bei Beachtung dieser Anordnung ist eine Beschädigung der Grenzsteine, die in der Wegegrenze stehen, ausgeschlossen, da ein Rigolen etc. dieser Fläche verboten ist.
 4. Die Kronbreite der bergseitigen Stützmauer muss frei und sauber gehalten werden. Eine Verankerung im Mauerkörper ist nicht statthaft.
- (3) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§7 (Reinigung und sonstige Pflege der Wege)

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Ortsgemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Neben demjenigen, der einen Weg verunreinigt, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke für die Reinigung des Weges zu sorgen, die an den Weg angrenzen oder durch den Weg erschlossen werden. Ein Grundstück gilt als erschlossen, wenn es zu dem Weg, ohne an ihn zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Die Reinigungspflicht umfasst den Teil des Weges, der zwischen der Mittellinie des Weges und der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Weg liegt. Soweit nur einseitig Grundstücke angrenzen oder erschlossen werden, erstreckt sich die Reinigungspflicht über die Mittellinie des Weges hinaus auf den gesamten Weg.
- (3) Sind mehrere Reinigungspflichtige nach Abs. 1 und 2 für dieselbe Wegefläche verantwortlich, so kann die Gemeinde von jedem Reinigungspflichtigen die Reinigung des Weges verlangen.
- (4) Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, die an den Weg grenzen oder die von dem Weg erschlossen werden, haben sicherzustellen, dass durch Bewuchs,

insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird.

(5) Wer Dünger, Erde oder sonstige Materialien auf dem Weg vorübergehend lagert, hat diese nach Aufforderung durch die Gemeinde unverzüglich zu entfernen.

(6) Falls eine der in Abs. 1 bis 5 beschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt wird, kann die Gemeinde die Verpflichtung auf Kosten des Verpflichteten ausführen. Die Gemeinde hat dies dem Verpflichteten zuvor schriftlichen anzudrohen und für die Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu setzen. Die Befugnis, eine Verpflichtung durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen, bleibt unberührt.

(7) Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

§8 (Ordnungswidrigkeiten)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. außerhalb des Waldes auf einem Weg der nicht gem. § 4 Abs. 3 als Reitweg vorgesehen ist, entgegen der Zweckbestimmung des § 4 reitet,
 3. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 4. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
 5. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,
- und wird einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§9 (Zwangsmittel)

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland Pfalz.

§10 (Schlussbestimmungen)

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung Wirtschaftswege vom 12.11.1971 außer Kraft:

Damscheid, den 24.05.1993